



Münsterplatz 11  
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 91 58  
Fax: +41 61 267 91 50  
E-Mail: [bvdgs@bs.ch](mailto:bvdgs@bs.ch)  
[www.bvd.bs.ch](http://www.bvd.bs.ch)

Basel, 24. November 2017

### Weisung betreffend finanzielle Sicherheiten bei öffentlichen Aufträgen

Diese Weisung ersetzt die Weisung betreffend Vertragsgarantie und Erfüllungsgarantie (Performance-Bond) vom 1. April 2001 (WRM 103) und die Weisung betreffend Solidarbürgschaften vom 1. Mai 2001 (WRM 104) und gilt ab Dezember 2017.

#### 1. Zweck

Finanzielle Sicherheiten bei öffentlichen Aufträgen sind ein Mittel zur Risikobewältigung: Sie dienen der Absicherung von Risiken. Sicherheitsleistungen sollen dem Risiko angemessen sein.

#### 2. Geltungsbereich

Diese Weisung gilt im Bau- und Verkehrsdepartement für Verträge, die im Anschluss an ein Beschaffungsverfahren geschlossen werden (öffentliche Aufträge: Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen).

#### 3. Erscheinungsformen

Abzusicherndes Risiko	Rechts- und Erscheinungsform		
	Realsicherheit	Bürgschaft	Garantie
Vertragsabschluss	---	---	Offertgarantie
Vorauszahlung	---	---	Anzahlungsgarantie
Vertragserfüllung	Rückbehalt	---	Erfüllungsgarantie
Mängelhaftung	---	Solidarbürgschaft	Gewährleistungsgarantie

Die (Solidar)-Bürgschaft ist akzessorischer Natur (Abhängigkeit). Sie setzt eine zu Recht bestehende Hauptschuld voraus und teilt deren Schicksal hinsichtlich Bestand, Umfang und Erzwingbarkeit («zuerst streiten, dann zahlen»). Die Garantie ist abstrakter Natur, d.h. von der zugrunde liegenden Vertragsbeziehung unabhängig. Der Garant kann keine Einreden geltend machen, er muss zahlen, sobald er vom Garantenehmer dazu aufgefordert wird («zuerst zahlen, dann streiten»). Sämtliche Sicherheiten sind auf diese Unterscheidung hin genau zu prüfen.

#### **4. Allgemeine Bestimmungen**

Die Bestimmungen unter Ziff. 4 gelten für sämtliche Vertragsarten.

##### **4.1 Ausschreibungsunterlagen**

In den Ausschreibungsunterlagen ist festzulegen, wie lange Anbieter an ihr Angebot gebunden sind. In der Regel beträgt diese Frist 90 Tage. Es liegt im Ermessen der Dienststelle, aus sachlichen Gründen eine längere oder kürzere Frist anzusetzen.

In den Ausschreibungsunterlagen ist direkt oder durch Verweis (z.B. auf die Norm SIA 118) festzulegen, zu welchen finanziellen Sicherheitsleistungen die Anbietenden bei Zustandekommen des Vertrags verpflichtet sind.

##### **4.2 Aussteller und Modalitäten**

Es sind nur Sicherheitsleistungen von erstklassigen Banken, Versicherungen oder Bürgschaftsgenossenschaften mit Sitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz anzuerkennen. Es sind ein Gerichtsstand in der Schweiz und schweizerisches Recht zu vereinbaren. Sicherheitsleistungen sind im Original aufzubewahren, digitale Dokumente genügen aus beweisrechtlichen Gründen nicht.

##### **4.3 Offertgarantien**

Offert- respektive Bietungsgarantien sichern den Abschluss des Vertrages durch denjenigen, der den Zuschlag erhalten hat. Darüber hinaus sichern sie ggf. die Stellung einer in Aussicht gestellten Anzahlungs- oder Erfüllungsgarantie.

Offert- respektive Bietungsgarantien (*bid bonds*) sollen nur in begründeten Ausnahmefällen eingefordert werden.

##### **4.4 Anzahlungsgarantien**

Anzahlungsgarantien sichern die Rückleistung von Anzahlungen für den Fall ausbleibender oder nicht ordnungsgemässer Leistung.

Sämtliche Anzahlungen (auch Vorauszahlungen genannt) ab CHF 20'000 exkl. MWST sind nur gegen eine Anzahlungsgarantie (*advance payment guarantee*) in der Höhe der erbrachten Vorauszahlung zu leisten. Die Anzahlungsgarantie ist vor der Zahlung beizubringen.

Die Dienststelle kann bei Dienstleistungen in begründeten Fällen und bis zum Betrag von CHF 200'000 Ausnahmen vorsehen (namentlich bei langjährigen Geschäftsbeziehungen mit solventen Geschäftspartnern).

## 5. Werkverträge für Bauleistungen im Besonderen

Die Bestimmungen unter Ziff. 5 gelten für Bauwerkverträge im Bauhaupt- und Baunebengewerbe.

### 5.1 Vertragserfüllung

Regelfall	Verträge < 2 Mio. CHF exkl. MWST	Barrückbehalt gemäss Art. 149 i.V.m. Art. 150 SIA 118 (2013).
	Verträge ≥ 2 Mio. CHF exkl. MWST	Erfüllungsgarantie ( <i>Performance Bond</i> ) Höhe: 5% der Vertragssumme Dauer: Hälfte der vertraglichen Bauzeit
Besonderes Risiko		Erfüllungsgarantie ( <i>Performance Bond</i> ) Höhe, Dauer und allfällige Degressionsstufen sind in Abhängigkeit von projektspezifischen Risiken im Einzelfall festzulegen.

Erfüllungsgarantien (auch Leistungsgarantien genannt) sind alternativ, d.h. nicht zusätzlich zum Rückbehalt gemäss Art. 149 f. Norm SIA 118 (2013) zu verlangen. Nach Ablauf der vereinbarten Dauer sind sie durch einen Rückbehalt gemäss Art. 149 f. Norm SIA 118 (2013) abzulösen. Die Erfüllungsgarantie ist vor Vertragsabschluss beizubringen.

In speziellen Fällen behält sich der Besteller vor, die Modalitäten im Rahmen der Vertragsverhandlungen zu verschärfen.

### 5.2 Installationspauschalen

Installationspauschalen für Baustelleneinrichtungen gemäss Art. 146 Norm SIA 118 (2013) gelten als Anzahlungen, sofern sie höher als CHF 100'000 exkl. MWST sind. In diesen Fällen ist vor der Bezahlung der Pauschale oder eines Anteils davon eine Anzahlungsgarantie einzufordern, dies jedoch nur dann, wenn nicht gleichzeitig eine Erfüllungsgarantie vorhanden ist.

### 5.3 Mängelhaftung

Regelfall	Verträge < 300 kCHF exkl. MWST	Handhabung im Ermessen der Dienststelle
	Verträge ≥ 300 kCHF exkl. MWST	Solidarbürgschaft; Höhe gemäss Art. 181 Norm SIA 118 (2013), Laufzeit im Ermessen der Dienststelle
Besonderes Risiko		Gewährleistungsgarantie ( <i>warranty bond</i> ). Diese sichert das Erbringen vereinbarter Leistungen in bestimmter Qualität. Die Höhe richtet sich nach Art. 181 Norm SIA 118 (2013). Die Dauer ist im Einzelfall zu bestimmen, jedoch Mindestlaufzeit von 2 Jahren

#### 5.4 Varia

Mustervorlagen für die unterschiedlichen Erscheinungsformen sind auf der Homepage der KBOB zu finden unter:

[https://www.kbob.admin.ch/dam/kbob/de/dokumente/Publikationen/Beschaffungsablauf/Cockpit/Cockpit\\_KBOB\\_d.pdf.download.pdf/Cockpit\\_KBOB\\_d.pdf](https://www.kbob.admin.ch/dam/kbob/de/dokumente/Publikationen/Beschaffungsablauf/Cockpit/Cockpit_KBOB_d.pdf.download.pdf/Cockpit_KBOB_d.pdf) (besucht am 28. März 2016).

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt  
Der Vorsteher



Dr. Hans-Peter Wessels